

Anlage 6

Erklärung des Auftragnehmers zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28 e Abs. 3 a SGB IV)

Firma:	
--------	--

1. Lohnunterlagen

Im Falle der Nichtvorlage verlangter Nachweise ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen einzubehalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lohnunterlagen und die Beitragsabrechnung so zu gestalten, dass eine Zuordnung der Arbeitnehmer, des Arbeitsentgelts und des darauf entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeitrages und des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung zu diesem Werkvertrag möglich ist (§ 28f Abs. 1a SGB IV, § 165 Abs. 4 SGB VII).

2. Auskunftsanspruch

- 2.1. Der Auftragnehmer übersendet dem Auftraggeber eine Woche vor Arbeitsbeginn eine gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung der Einzugsstelle der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und der zuständigen Berufsgenossenschaft. Diese Bescheinigung muss drei Kalendermonate nach dem Zeitpunkt der Ausstellung durch die Einzugsstelle (Krankenkasse) Gültigkeit haben. Außerdem müssen die Anzahl und die Tätigkeitsdauer für die zum Einsatz kommenden Arbeitnehmer vermerkt sein. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die entsprechenden Unbedenklichkeitsbescheinigungen der betreffenden Einzugsstellen quartalsweise vorzulegen.

Etwaige Änderungen teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mit.

Bei ausländischem Auftragnehmer benennt der Auftragnehmer darüber hinaus eine Woche vor Arbeitsbeginn die Träger der Sozialversicherungs- und der Unfallversicherungsbeiträge (Name, Adresse, gegebenenfalls Ansprechpartner), die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit für die zum Einsatz kommenden Arbeitnehmer. Etwaige Änderungen teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mit.

Der Auftraggeber ist berechtigt, der Einzugsstelle auf Verlangen Firma und Anschrift des Auftragnehmers zu benennen (§ 28e Abs. 3c SGB IV).

3. Nachunternehmereinsatz

- 3.1. Eine Weitervergabe von Bauleistungen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers, sofern die Voraussetzungen gemäß § 4 Nr. 8 VOB/B vorliegen. Der Auftragnehmer hat bei jeder Weitervergabe die von ihm beauftragten Unternehmen namentlich zu benennen. Ein Wechsel der Auftragnehmer im Laufe der Bauausführung bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
- 3.2. Die Weitervergabe von Bauleistungen ohne Erbringung eigener Bauleistungen, planerischer oder kaufmännischer Leistungen sowie die Beauftragung eines Verleihers ist unzulässig.

4. Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach § 28e SGB IV und der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge nach § 150 SGB VII zu beachten und einzuhalten.

Anlage 6

Erklärung des Auftragnehmers zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28 e Abs. 3 a SGB IV)

5. Kündigungsrechte

- 5.1. Wenn der Auftragnehmer trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung und Androhung der Kündigung seinen Verpflichtungen aus Nr. 2 und 3 (Auskunftsanspruch und Nachunternehmereinsatz) nicht nachkommt, ist der Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.
- 5.2. Bei Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtung aus Nr. 4 (Verpflichtungserklärung) ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grunde zu kündigen.
- 5.3. Der Auftraggeber ist auch dann zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn er aus einem anderen Vertrag mit dem Auftragnehmer auf Zahlung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen oder auf Zahlung der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge über § 28e Abs. 3a SGB IV in Anspruch genommen wird.

6. Freistellungsvereinbarung

- 6.1. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber wegen Verstoßes des Auftragnehmers gegen § 28e SGB IV oder § 150 SGB VII geltend gemacht werden.
- 6.2. Beauftragt der Auftragnehmer entgegen Nr. 3.2. weitere Unternehmen (Nach-Nachunternehmer) oder Verleiher, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von Ansprüchen frei, die gegenüber dem Auftraggeber wegen Verstoßes dieser Nach-Nachunternehmer gegen § 28e SGB IV oder § 150 SGB VII geltend gemacht werden.

7. Ermächtigung zur Einholung von Auskünften bei den Einzugsstellen und Berufsgenossenschaften

Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber:

- 7.1. Auskünfte über die Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge bei den zuständigen Einzugsstellen des Gesamtsozialversicherungsbeitrages für die einzelnen Sozialversicherungsträger oder bei den einzelnen zuständigen Sozialversicherungsträgern und
- 7.2. Auskünfte über die Zahlung der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge bei den zuständigen Berufsgenossenschaften einzuholen.

8. Kontrollrechte des Auftraggebers

Der Auftragnehmer trägt Sorge, dass sämtliche auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter den Sozialversicherungsausweis bzw. den Sozialversicherungersatzausweis sowie einen Personalausweis oder ein vergleichbares Dokument mit Lichtbild bei sich führen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausweise - auch stichprobenweise - unmittelbar bei den Beschäftigten zu kontrollieren.

Ort, Datum

Unterschrift